

Regressansprüche bei Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften

Unfallereignisse im Rotkreuzdienst werfen immer wieder die Frage auf, ob und wann ein möglicher Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften den Versicherungsschutz ausschließt oder Regressansprüche auslöst.

Hierzu ist festzuhalten:

- Durch Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften wird der gesetzliche Unfallversicherungsschutz **nicht** ausgeschlossen. Vielmehr stellt § 7 Abs. 2 SGB VII ausdrücklich klar, dass verbotswidriges Handeln die Annahme eines Versicherungsfalles nicht ausschließt. Etwas anderes kann jedoch für den Genuss von Alkohol gelten, wenn dessen Genuss die wesentliche Ursache für den Unfall war (Bundessozialgericht, Urteil vom 27.11.1986 — SgEFeu § 548 RVO Nr. 33 und Bundessozialgericht, Urteil vom 30.06.1991 — SgEFeu § 548 RVO Nr. 50).
- Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann jedoch gegenüber dem „Dienstherrn“ (beim DRK also gegenüber dem Kreisverband oder Ortsverein, der die verunfallte Einsatzkraft angehört) einen Regressanspruch haben, wenn dieser den Unfall durch Organisations- oder Ausstattungsmängel grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 110 Abs. 1 SGB VII verpflichtet den Dienstherrn dann zum Ersatz der den Sozialversicherungsträgern zur Abdeckung des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, wenn dieser den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30.01.2001 (NJW 2001, 2092) den Begriff der groben Fahrlässigkeit wie folgt gekennzeichnet:

„Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.“
- Ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften liegt häufig dann vor, wenn die erforderlichen Schutzausstattungen nicht vorhanden sind oder nicht genutzt werden. Im Bereich des DRK handelt es sich hierbei in aller Regel um das Nicht-Tragen oder Nicht-Vorhandensein der erforderlichen Einsatzbekleidung. Die in der „Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung“ festgelegte Ausstattung entspricht den gültigen Unfallverhütungsvorschriften. Wird jedoch diese Bekleidung im Einsatz nicht getragen, ist ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften gegeben.

Zur Frage, ob ein Nicht-Tragen der vorgesehenen Einsatzbekleidung in den Bereich der einfachen oder aber der groben Fahrlässigkeit fällt (nur letztere kann nach dem oben zitierten Urteil Regressansprüche auslösen), wird sich letztendlich nur in Einzelfallbetrachtung klären lassen.

Allerdings besteht nach Auffassung des Landesverbandes ein erhöhtes Risiko, Regressansprüchen ausgesetzt zu sein, in den Fällen, in denen der „Dienstherr“, also der Kreisverband oder Ortsverein, die erforderliche Einsatzbekleidung gar nicht erst zur Verfügung gestellt hat. Die vom Bundesgerichtshof an den Tatbe-

stand der „groben Fahrlässigkeit“ geknüpften Bedingungen („... es muss ... unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.“) dürften in diesen Fällen eher rasch gegeben sein.

Um Regressansprüche zu vermeiden, ist daher allen Rotkreuzgliederungen dringend anzuraten, die nach der „Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung“ vorgesehene persönliche Schutzausstattung ihren Einsatzkräften auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Literaturhinweis:

Fischer, R., „Neues Urteil des BGH zum Regressanspruch der Unfallversicherung“ in: Der Feuerwehrmann 10/2001, S. 231